

# Satzung des Fachbeirates für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld

vom 11.11.2010

Änderungen:

| Ändernde Satzung    | vom        | Gültig ab  |
|---------------------|------------|------------|
| 1. Änderungssatzung | 20.05.2026 | 24.05.2026 |
|                     |            |            |

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben

Grundlagen für die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Mädchenbeirates sind der Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz, das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere der § 9 Nr. 3 und die Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, innovative geschlechtsdifferenzierte Ansätze in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Begleitung, Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe
- Benennung notwendiger Erweiterungen und Modifizierungen der Rahmenrichtlinien
- Anregung und Vermittlung von Kooperationen und Vernetzung einzelner Arbeitsfelder
- Beschreibung von Mängeln bei Angeboten der Jugendhilfe für Mädchen und junge Frauen
- Mitwirkung beim Aufbau und Weiterentwicklung von Mädchenspezifischen Angeboten
- Mitwirkung und Weiterentwicklung der kommunalen Jugendhilfeplanung
- Entwicklung von Qualitätsstandards der geschlechtsdifferenzierten Erziehung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe

- Beratung und Unterstützung des Jugendhilfe-Ausschusses und der Verwaltung in Mädchenspezifischen Fragen
- Anregung und Initiierung von Fortbildungen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die spezifischen Belange der Mädchenarbeit in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe

## § 2 Mitglieder

- (1) Der Mädchenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten und bis zu 2 beratenden Mitgliedern.
- (2) Es werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit je eine Vertreterin  
der Jugendverbände  
der Wohlfahrtsverbände  
des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

und

je eine Vertreterin der Arbeitsfelder:

- offene koedukative Kinder- und Jugendarbeit
- Sport, Bewegung, Selbstbehauptung/  
Selbstverteidigung
- Prävention von sexueller Gewalt
- Inklusion
- offene Mädchenarbeit
- Mädchenberatung
- Inobhutnahme
- Wissenschaft/Forschung
- Übergang Schule und Beruf
- Arbeit mit Mädchen in der Migrationsgesellschaft
- Stationäre Erziehungshilfe
- Drogen und Sucht
- Schule
- Kindertageseinrichtung
- antirassistische Mädchenarbeit

als stimmberechtigte Mitglieder gewählt.

- (3) Als beratende Mitglieder
- wird eine Vertreterin des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf Vorschlag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom Rat gewählt

und

- kann eine Vertreterin der Gleichstellungsstelle von der Leiterin der Gleichstellungsstelle benannt werden
- (4) Grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Mädchenbeirates bedürfen der Zustimmung des Rates.

### **§ 3 Wahlzeit**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Mädchenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Jugendhilfeausschuss gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Mädchenbeirates durch den neu gewählten Jugendhilfeausschuss aus.
- (2) Es werden keine Stellvertreterinnen gewählt bzw. benannt. Abgewählte oder ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl bzw. -benennung ersetzt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 1 der Satzung genannten Ziele anzuerkennen und sich für die Aufgabenerledigung einzusetzen.
- (4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung, so kann es von demjenigen, der es gewählt bzw. benannt hat, von der Mitarbeit im Mädchenbeirat ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Geschäftsführung, Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Geschäftsführung wird durch die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bielefeld i. S. des § 70 Abs. 1 SGB VIII wahrgenommen.
- (2) Für das Verfahren des Mädchenbeirats gelten, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Mädchenbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.

### **§ 5 Verschwiegenheitspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.

- (2) Die Tätigkeit im Mädchenbeirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NW. Die Mitglieder sind entsprechend des § 30 GO NW zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

## **§ 6 Arbeitsweise**

- (1) Der Mädchenbeirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter der Leitung der Altersvorsitzenden in geheimer Wahl die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Beirat im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied.
- (2) Endet die Mitgliedschaft der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin vor Ablauf der Amtsdauer, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- (3) Die Arbeitsweise des Mädchenbeirates orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen kinder- und jugendpolitischen Themenstellung. Empfehlungen sollten im Konsens erfolgen. Unterschiedliche Fachaussagen sind ggf. zu benennen.
- (4) Bei Bedarf kann der Mädchenbeirat zu bestimmten Fragestellungen Untergruppen bilden, welche die jeweiligen Fachplanungen vorbereiten und den Beirat beraten und anregen können.
- (5) Der Mädchenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss.

## **§ 7 Sitzungsgelder**

Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe im Fachbeirat für Mädchenarbeit ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahr. Entschädigungsansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Fachbeirates für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld vom 27.11.1997 und die Geschäftsordnung des Fachbeirats für Mädchenarbeit außer Kraft.